

Ehrenamt in der Leitung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

Die Leitung unserer Landeskirche ist demokratisch verfasst. Ehrenamtlich und beruflich Tätige leiten sie geschwisterlich miteinander. In der Grundordnung unserer Landeskirche heißt es: „In gewählten Leitungsgremien sollen ehrenamtlich Tätige die Mehrheit haben“. Leitungsgremien bauen sich von der Gemeinde aus auf. Erst wählt die Gemeinde (oder Gemeindegemeinschaften) den Gemeindegemeinschaftsrat, der (oder regionale Zusammenschlüsse mehrerer) bestimmt ehrenamtliche und berufliche Vertreter*innen für die Kreissynode. Die Kreissynoden wählen berufliche und ehrenamtliche Vertreter*innen in die Landessynode, das gesetzgebende und damit höchste Leitungsorgan der evangelischen Kirche.

Die **Landessynode** tagt mindestens einmal, meistens zweimal im Jahr in Berlin, die Tagungen dauern in der Regel zwei bis drei Tage. Sie können gegebenenfalls auch im virtuellen Raum stattfinden. Der Landessynode gehören von 2021 an 108 Mitglieder an. Beim Eintritt in die Landessynode legen die Mitglieder ein Versprechen ab.

Die Synode gibt sich eine Geschäftsordnung. Darin ist der Ablauf festgelegt wie Rederecht, Abstimmungen, Zahl der Ständigen Ausschüsse, Mehrheiten u.v.m. Die Ständigen Ausschüsse tagen unterschiedlich häufig, Kirchenleitung und Ältestenrat etwa monatlich.

Auf der **Konstituierenden Tagung der Fünften Landessynode** (17. bis 19. Februar 2021) müssen für die sechs Jahre bis Ende 2026 folgende Positionen und Gremien gewählt werden: (Die in Klammern stehende Ziffer gibt die Anzahl der von der Landessynode zu wählenden Personen an.)

1. Präsidium: Präses (1), Vizepräses (2), Schriftführer/Schriftführerinnen (2)

Präses, Vizepräses und die Schriftführenden bilden das Präsidium, das die Tagungen der Synode leitet. Die Mitglieder des Präsidiums sind zugleich Mitglieder des Ältestenrates.

2. Ältestenrat – zu wählende Mitglieder (bis zu 6)

Der Ältestenrat bereitet die Tagungen der Synode vor

3. Kirchenleitung – zu wählende Mitglieder (bis zu 12)

(sieben Mitglieder von Amts wegen: Präses; Bischöfin oder Bischof, Generalsuperintendent*innen; Präsidentin oder Präsident, Propstin oder Propst)

4. Bildung der 10 Ständigen Ausschüsse mit mindestens 5 Mitgliedern, Wahl der Vorsitzenden

- Gemeinde und Diakonie
- Gerechtigkeit, Frieden, Bewahrung der Schöpfung
- Haushalt
- Kinder, Jugend, Bildung
- Kollekten
- Öffentlichkeit und Kommunikation, Digitalisierung und Vernetzung

- Ökumene, Mission und Dialog
- Ordnung
- Rechnungsprüfung
- Theologie, Liturgie, Kirchenmusik

5. EKD-Synode zugleich Vollkonferenz der UEK (Verbindungsmodell)

- a) Mitglieder (5)**
- b) 1. Stellvertretungen (5)**
- c) 2. Stellvertretungen (5)**

(Eines der Mitglieder darf am 1. Januar des Jahres, in dem die Amtszeit der Synode beginnt, das 27. Lebensjahr nicht vollendet haben.)

Die EKD-Synode tagt einmal im Jahr für dreieinhalb Tage, meistens im November, an wechselnden Orten. Sie berät und beschließt über Angelegenheiten der Evangelischen Kirche in Deutschland. Dazu gehören Kirchengesetze, zum Beispiel Haushalt und Datenschutz. Manche davon werden in den Landeskirchen, die alle unabhängig sind, übernommen.

6. Bischofswahlkollegium

(Auch wenn keine Bischofswahl ansteht, muss das Gremium vorsorglich gebildet werden, um erforderlichenfalls unmittelbar tätig werden zu können.

Mitglieder: alle Mitglieder der Kirchenleitung, zwei Vizepräsidenten, ein

UEK-Vertreter*in, ein EKD-Vertreter*in, 12 Mitglieder der Landessynode)

Zu wählende Mitglieder (12; davon sechs berufliche kirchliche Mitarbeiter*innen, darunter zwei ordinierte Theolog*innen)

7. Diakonischer Rat (1)

Der Diakonische Rat ist das höchste Aufsichtsgremium des Diakonischen Werkes Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (DWBO) und wird von allen Mitgliedern des DWBO für eine Amtszeit von 5 Jahren gewählt sowie durch Berufene Mitglieder besetzt. Er berät über diakonische Fragen grundsätzlicher Bedeutung und ist zuständig für die Bestellung und Abberufung des Vorstandes des DWBO und beaufsichtigt seine Arbeit. Als Verwaltungsrat überwacht er die Wirtschaftsführung (Wirtschaftsplan und Jahresabschluss) und entscheidet über die Neuaufnahme von Mitgliedern bzw. den Ausschluss von Mitgliedern. Seine 21 Mitglieder tagen i. d. Regel fünfmal im Jahr, hinzukommen gelegentliche Klausurtagung u.a. mit der Kirchenleitung.

8. Theologisches Prüfungsamt – Kollegium (2)

Das Kollegium trifft sich zweimal im Jahr. Es setzt sich unter der Leitung des Bischofs zusammen aus Vertreter*innen der ersten und zweiten Ausbildungsphase, insb. aus der Theologischen Fakultät sowie verschiedenen Bereichen unserer Kirche. Es berät die Themen der wissenschaftlichen Hausarbeiten im ersten Examen, wirkt bei der Anerkennung von vor anderen Prüfungsämtern erbrachten Leistungen mit und begleitet insgesamt die Prüfungspraxis und Prüfungserfahrungen der Landeskirche.

9. Ausbildungskonferenz (1)

Die Ausbildungskonferenz trifft sich zweimal im Jahr. Sie begleitet die zweite Ausbildungsphase und bringt Vertreter*innen der Vikariatsjahrgänge und Ausbildungseinrichtungen sowie der Mentor*innen aus Schule und Gemeinde an einen Tisch.

10. Spruchkammer für Lehrbeanstandungsverfahren

- a) Mitglieder und 1. und 2. Stellvertretungen (je 7)**

b) Vorsitzende/r und stellv. Vorsitzende/r

11. Beirat der Landesarbeitsgemeinschaft (LAG) für Offene Altenarbeit (1)

Die LAG trifft sich viermal im Jahr und ist zuständig für die Stärkung und Förderung der Offenen Altenarbeit innerhalb der EKBO, des kirchlichen und diakonischen Informationsaustausches zu Fragen des Alters und des Dialogs zwischen den Generationen sowie der Vernetzung von Kirche und Diakonie mit weiteren gesellschaftlichen Akteuren.